

Satzung

Förderverein an der Gesamtschule Ebsdorfer Grund e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Personenvereinigung führt den Namen „Förderverein an der Gesamtschule Ebsdorfer Grund e.V.“
- (2) Der Sitz ist in 35085 Ebsdorfergrund, OT Heskem.
- (3)** Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Ziel des Vereins ist die unmittelbare und mittelbare Förderung von schulbezogenen und außerschulischen Aktivitäten (z.B. Aufführung von Theaterstücken, Unterstützung von Klassenfahrten und Aktivitäten im freiwilligen Wahlunterricht) und von karitativen Unternehmungen, die einen Bezug zur Schule oder zu Schülern und Jugendlichen im Einzugsbereich der Schule haben.
- (2) Der Verein stellt den organisatorischen Rahmen für Initiativen im Sinne der Vereinssatzung.
- (3) Der Verein fördert eine ernährungsbewusste und umweltfreundliche Pausenverpflegung.
- (4) Der in § 1 bis 3 beschriebene Satzungszweck wird in Zusammenarbeit mit der Elternschaft und der Schule durch finanzielle, ideelle und personelle Unterstützung verwirklicht.
- (5)** Der Verein erstrebt die aktive Einbindung von Ehemaligen, Freunden und Förderern der Gesamtschule Ebsdorfer Grund.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein an der Gesamtschule Ebsdorfer Grund e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung von Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einem Rücklagenfonds zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Als Vergünstigung in diesem Sinne sind nicht anzusehen:
 - a) Vergütung aus Arbeitsverträgen, sonstige Anstellungsverträge
 - b)** Erstattung von notwendigen Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen (mit Vollendung des 15. Lebensjahres) werden und juristische Personen, die die Arbeit des Vereins unterstützen.
- (2) Für Bewerber/innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, geben die Erziehungsberechtigten die Beitrittserklärung ab.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt (schriftlich zum Ende des Kalenderjahres)
 - c) durch Ausschluss nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher nach Anhörung der/des Betroffenen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefaßt worden sein muss.
- (5) Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.
- (6) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr innerhalb des ersten Quartals durch die/den Vorsitzende/n mit einer Frist von 14 Tagen einberufen, die Tagesordnung ist anzugeben. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dringende Gründe dies erfordern oder 1/4 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen begehren.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils den/die Versammlungsleiter/in.
- (3) Das Protokoll wird durch ein von der Mitgliederversammlung benanntes Mitglied geführt und von der/dem Sitzungsleiter/in und der/dem Protokollant/in/ten unterzeichnet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig
- (5) Beschlüsse werden dabei mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- (6) Entfällt
- (7) In der Jahreshauptversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Jahreshauptversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem anderen, vom Vorstand berufenen Gremium, angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu überprüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
 - a) Gebührenbefreiungen
 - b) Aufgaben des Vereins

- c) Aufnahme von Darlehen
- d) Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins
- g) Erweiterung des Vorstandes**

§ 7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand (nachfolgend der Vorstand genannt) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in, der/dem Schriftführer/in und der/dem Kassenwart/in.
- (3) Scheidet ein Mitglied im Verlauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand einem anderen Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch die entsprechenden Aufgaben übertragen.
- (4) Zur Vertretung des Vereins ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes alleine berechtigt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den erweiterten Vorstand.
- (6) Der Vorstand verwahrt das Vermögen und beschließt über die Verwendung von Vereinsmitteln mit einfacher Mehrheit. Über Beträge ab 5000,00 € beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes, davon der/die Vorsitzende bzw. Stellvertreter/in und der/die Schriftführer/in anwesend sind.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand arbeiten ehrenamtlich.
- (8) Wählbar sind Einzelpersonen ab dem 18. Lebensjahr.**

§ 8 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins z.B. bei Wegfall seines Zwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Konrad Lauer Stiftung, Gemeindevorstand Ebsdorfergrund Dreihäuser Str. 17, 35085 Ebsdorfergrund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.**

§ 9 Haftung, Beurkundung von Beschlüssen

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist in der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu

genehmigen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft. Sie ist in Ebsdorfergrund-Heskem am 19.05.1994 beschlossen worden.

Die Satzungsänderung im § 8 Absatz 2 ist auf der Mitgliederversammlung am 15.10.2014 in Ebsdorfergrund-Heskem einstimmig beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

Die Satzungsänderungen in den nachfolgend aufgelisteten Bereichen sind auf der Mitgliederversammlung v. 17.03.2015 in Ebsdorfergrund-Heskem einstimmig beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

§2, Absatz 1, §4, Absatz 4, Punkt b, §6 Absatz 6 entfällt Absatz 8 Punkt d, §7 Absatz 2 und Abs. 6, §8 Absatz 2